



**PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT**  **IDEE INTEGRIERT FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN**  
<http://www.paedagogikundrecht.de> [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de) 02104 41646 / 0160 99745704 23.5.2021

23. Mai 2021

**Der Präsident des Landtags NRW**

- Herr André Kuper -  
Postfach 101143  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

**Parlamentarischer Untersuchungsausschuss IV (Kindesmissbrauch)**

- Vorsitzender Herr Martin Börschel -  
- Ausschussassistent Herr Mert Karaoglan -  
Postfach 101143  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

- Vorsitzender Herr Wolfgang Jörg -  
- Ausschussassistent Herr Jan Jäger -  
Postfach 101143  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

**Ausschuss für Schule und Bildung**

- Vorsitzende Frau Kirstin Korte -  
- Ausschussassistent Herr Jan Jäger -  
Postfach 101143  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

**Rechtsausschuss**

- Vorsitzender Herr Dr. Werner Pfeil -  
- Ausschussassistent Herr Markus Müller -  
Postfach 101143  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

# **Kindeswohl in der Erziehungspraxis der Schulen und der Jugendhilfe - Forschungsauftrag im Gewaltverbot der Erziehung -**

**Bezug: Gesetzgebungsinitiative „Handlungssicherheit in professioneller Erziehung“ vom 18.9.2020 - Machtmissbrauch von PädagogInnen und zuständigen Behörden vorbeugen**

- I. Beschlussvorschlag: Der Landtag NRW (Fachausschuss ...) ersucht das Ministerium für Schule und Bildung/ Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, auf der Basis der Problemanalyse (II.) ein unabhängiges Forschungsinstitut mit einer auf Schulen/ Förderschulen und SGB VIII- Erziehung ausgerichteten Evaluierung „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ zu beauftragen, repräsentativ:**
- in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen bezogen auf in der Praxis verantwortliche Lehrer\*innen/ Schulbegleiter\*innen/ Erzieher\*innen, auch in intensivpädagogischen Gruppen der Erziehungshilfe
  - in unteren Schulaufsichtsbehörden/ Landesjugendämtern

Da der in der Gesetzgebungsinitiative vom 18.9.2020 dargelegte Problemkreis der „Handlungssicherheit in professioneller Erziehung“ für Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen tabuisiert wird, wird ein Forschungsauftrag zur Aufhellung des Problemkreises empfohlen:

## **1. An Lehrer\*innen/ Schulbegleiter\*innen, Erzieher\*innen zu richtende Fragen**

- a. Gibt es für Sie eine schriftliche Arbeitshilfe, wie Sie sich in schwierigen Situationen<sup>1</sup> des Schul-/ Erziehungsalltags mit Wahrung des „Gewaltverbots in der Erziehung“ verhalten können? Begrenzt sich die Hilfe auf rechtliche Hinweise? Beinhaltet sie fachlich- pädagogische Hinweise, welche Maßnahmen/ Interventionen geeignet sind?
- b. Gibt es sonstige Hilfe, wie Sie sich in schwierigen Situationen des Schul-/ Erziehungsalltags unter Wahrung des „Gewaltverbots in der Erziehung“ verhalten können? Begrenzt sich die Hilfe auf rechtliche Hinweise? Beinhaltet die Hilfe fachlich- pädagogische Hinweise, welche Maßnahmen/ Interventionen geeignet sind? Werden Sie im Zusammenhang mit dem „Gewaltverbot der Erziehung“ von Ihrer/m Schulaufsicht/ Landesjugendamt beraten? Gibt es Fortbildung? Wenn ja, ist diese rechtlichen Inhalts? Ist diese fachlich- pädagogischen Inhalts?
- c. Soweit es keine Hilfe (a + b) gibt: woran orientieren Sie sich neben Ihrer pädagogischen Haltung?
- d. Würden Sie schriftliche Orientierung bietende Handlungsleitsätze begrüßen, die Ihnen darüber Auskunft geben, welche Maßnahmen/ Interventionen in schwierigen Situationen des Schul-/ Erziehungsalltags als fachlich begründbar und rechtlich zulässig in Betracht kommen? Anmerkung: Ihre Entscheidung in der jeweils konkreten Situation bliebe dabei natürlich Ihnen vorbehalten, da jede Situation eine andere ist.

## **2. An untere Schulaufsichtsbehörden/ Landesjugendämter (Einrichtungsaufsicht) zu richtende Fragen**

- a. Beraten Sie Lehrer\*innen/ Schulbegleiter\*innen/ Erzieher\*innen in Bezug auf die Abgrenzung „Erziehen - Gewalt“? Bieten Sie Fortbildungsveranstaltungen an? Wenn ja, sind diese rechtlichen Inhalts? Sind diese fachlich-pädagogischen Inhalts?
- b. Gibt es eine Arbeitshilfe, anhand derer Sie in der Abgrenzung „Erziehen - Gewalt“ Schulen/ Einrichtungen beraten bzw. Aufsicht durchführen? Gibt es sonstige Maßstäbe für Ihre Entscheidungen? Wenn ja, welche Arbeitshilfen/ Maßstäbe sind dies? Wird Ihnen Fortbildung angeboten? Wenn ja, ist diese rechtlichen Inhalts? Ist diese fachlich-pädagogischen Inhalts? Soweit es keine Hilfe gibt: woran orientieren Sie sich neben Ihrer pädagogischen Haltung?

**Begründung:** Ohne eine gestärkte Handlungssicherheit der in Schulen/ in der Jugendhilfe Verantwortlichen ist dem Kinderschutz nicht Rechnung getragen, besteht eine erhebliche Gefahr, dass das Kindeswohl verletzt und die Grenze

---

<sup>1</sup> = grenzproblematische Situationen“, in denen die Gefahr besteht, dass dem Kindeswohl geschadet werden kann. „Kindeswohl“ beinhaltet in der Erziehung Handeln, das nachvollziehbar geeignet ist, die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

der „Gewalt“ in der Erziehung überschritten wird, mithin Machtmissbrauch vorliegt. Da das Problem der Handlungsunsicherheit verantwortlicher Lehrer\*innen/ Schulbegleiter\*innen/ Erzieher\*innen sowie der Schulaufsicht und der Landesjugendämter in Fachverbänden und zuständigen Behörden mangels Problembewusstseins tabuisiert wird, ist ein offener Forschungsauftrag auszuschließen, sind vorformulierte Fragen zwingend. Nur mittels gezielt vorformulierter Fragen kann das Ziel der Enttabuisierung in anschließendem [Gesetzgebungsbedarf](#) verfolgt werden. <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Gesetzesinitiative-Handlungssicherheit-1.pdf>  
Dies wird nachfolgend erläutert, einschließlich der bestehenden Tabuisierung (Problemanalyse/ Ziffer II.).

## **II. Handlungsunsicherheiten und die daraus resultierende Gefahr des Machtmissbrauchs**

In der elterlichen Erziehung gibt es gesetzliche Vorgaben auf der Ebene der "Kindeswohlgefährdung", die seitens des Staates kontrolliert werden („staatliches Wächteramt“). Für die außerfamiliäre und damit professionelle Erziehung ist eine solche Kontrollfunktion nicht ausreichend. Hier bedarf es im Schulrecht/ SGB VIII präventiv wirkender inhaltlicher Vorgaben zur Stärkung des Kindeswohls, das heißt zur Verbesserung der Handlungssicherheit verantwortlicher Lehrer\*innen/ Schulbegleiter\*innen/ Erzieher\*innen sowie der Schulaufsicht und der Landesjugendämter. Gesetzliche Erläuterungen der Abgrenzung zur „Gewalt“, mithin zum Machtmissbrauch, sind unerlässlich. Intensivierte Aufsichtsmechanismen, etwa der Landesjugendamt- Einrichtungsaufsicht, sind nicht ausreichend zielführend. Dabei geht es nicht um eine Kindeswohl- Definition, wohl aber um eine Begriff- Konkretisierung.

**Für die außerfamiliäre professionelle Erziehung im Auftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten fehlen bisher gesetzliche Hinweise zur Abgrenzung einer fachlich begründbaren, legitimen Erziehung vom Machtmissbrauch, gleichzeitig besteht seit dem Jahr 2000 ein gesetzliches „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§ 1631 II BGB), das einer Konkretisierung bedarf: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.***

**Das „Gewaltverbot in der Erziehung“ hat statt zu einer Stärkung des Kindesschutzes zu erheblichen Unsicherheiten bei der Auslegung des „Gewalt“begriffs geführt. Lediglich Schlagen ist eindeutig verboten:**

- Jeder versteht unter dem Begriff „Kindeswohl“ etwas anderes: im juristischen Ansatz des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ fehlt ein formulierter „Beurteilungsspielraum“. Das führt zu Beliebigkeit, in Behörden gar zur Gefahr rechtsstaatswidriger Entscheidungen.
- Es besteht eine erhöhte Gefahr der Handlungsunsicherheit in der Schul-/ Erziehungspraxis, weil viele Fragen zu in Betracht kommenden fachlich begründbaren (legitimen) Handlungsoptionen unbeantwortet bleiben: darf etwa ein Kind kurzfristig angefasst werden, um ein Gespräch fortzuführen, welches das Kind vorzeitig beenden möchte? Darf sich der Lehrer/ Pädagoge mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen, um dessen Fortgehen zu verhindern? Wann darf ein Handy weggenommen werden? Wie darf der Internetzugang reglementiert werden? Wie ist zwischen fachlich begründbarer Freiheitsbeschränkung (z.B. aus der Klasse schicken/ auf das Zimmer -) und nach § 1631b II BGB richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden? Es geht um in Betracht kommende Handlungsoptionen, natürlich - wie bereits gesagt - vorbehaltlich der konkreten Erziehungssituation im Einzelfall.
- Während in der professionellen Erziehung die Strafbarkeitsebene geregelt ist, fehlt auf der pädagogischen Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“, ausgehend von dem Grundsatz, dass in der Erziehung nur fachlich begründbares, legitimes Handeln rechtmäßig sein kann.
- Handlungsunsicherheiten werden zwar in Schulen/ Einrichtungen bei Supervisionen bzw. in Fortbildungsveranstaltungen diskutiert, die Notwendigkeit, eine im Sinne fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen relevante Orientierung zu formulieren, wird aber nicht thematisiert.
- Aufgrund des fehlenden Problembewusstseins erarbeiten Fachverbände und Behörden keine Handlungsleitsätze zur "Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch". Mediziner\*innen hingegen kennen fachliche Grenzen der Therapie, sprechen auf der Grundlage von „Regeln ärztlicher Kunst“ von "ärztlichen Kunstfehlern". Lehrer\*innen/

Schulbegleiter\*innen/ Erzieher\*innen kennen in der "Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch" keine vergleichbaren fachlichen Grenzen der Erziehung. Sie arbeiten ausschließlich mit der unklaren rechtlichen Grenze des im juristischen Sinn „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“, was zu ausschließlich subjektiver Entscheidungsfindung auf der Grundlage der eigenen pädagogischen Haltung und damit zu Beliebigkeit führt. Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Gewalt“ im „Gewaltverbot der Erziehung“ sind fachlich zu umschreiben.

### **Folgende gravierenden Wirkungen sind festzustellen:**

- a. In der Praxis besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs, nicht nur als Straftat oder Kindeswohlgefährdung<sup>2</sup> sondern als fachlich illegitimes Handeln im Einzelfall (siehe die oben beispielhaft beschriebenen Praxisfragen, die Behörden bislang nicht beantworten). Auch ein dem Projekt vorliegender [Überblick von Praxisberichten](https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Misstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf) lässt nur den Schluss der Gefahr des Machtmissbrauchs zu: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Misstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>
- b. In den Behörden selbst besteht die [Gefahr rechtsstaatswidriger Entscheidungen](https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Rechtsstaatsprobleme-der-Landesjugendaemter-1.pdf) in ausschließlich subjektiver Kindeswohl- Auslegung:  
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Rechtsstaatsprobleme-der-Landesjugendaemter-1.pdf>

**Im Nachgang zur Änderung des § 1631 BGB („Gewaltverbot der Erziehung“) bedarf es dringend eines zweiten Gesetzgebungsaktes**, mit dem im Schulrecht/ SGB VIII der „Gewalt“begriff durch eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ für die Praxis verständlich gemacht wird. Nur dies führt zu einer Stärkung der Handlungssicherheit verantwortlicher Lehrer\*innen/ Schulbegleiter\*innen/ Erzieher\*innen sowie der Schulaufsicht und Landesjugendämter, dient mithin dem Kindeswohl und dem Kinderschutz. Ziel ist die *Unverletzbarkeit des Rechts jedes/r Kindes/ Jugendlichen auf eine fachlich begründbare, legitime Erziehung*. Es geht um das Recht auf eine nachvollziehbare *Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Im Vorfeld der Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens ist der unter Ziffer I. vorgeschlagene „Forschungsauftrag Handlungssicherheit Jugendhilfe“ vorrangig wichtig, insbesondere um nach der damit verbundenen Enttabuisierung bestehender Handlungsunsicherheiten den [notwendigen Schritt einer SGB VIII-Gesetzesanpassung einzuleiten](https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Gesetzesinitiative-Handlungssicherheit-1.pdf):

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Gesetzesinitiative-Handlungssicherheit-1.pdf>.

### **Auf der Ebene der Behörden und der Fachverbände mangelt es bisher am Problembewusstsein zum Thema „Handlungsunsicherheit in professioneller Erziehung“, was Tabuisierung bedingt:**

- Schulen/ Einrichtungen gestehen ihre Handlungsunsicherheiten nicht öffentlich ein. Sie befürchten beispielsweise, vom zuständigen Jugendamt keine Kinder/ Jugendlichen mehr anvertraut zu bekommen (Belegungsabhängigkeit) oder sogar den Entzug ihrer vom zuständigen Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis.
- Auch erlebt das „Projekt Pädagogik und Recht“ in bundesweiten Seminaren, dass Mitarbeiter\*innen sich und anderen nur schwer eingestehen können, in der Abgrenzung Erziehen- Machtmissbrauch an persönliche Grenzen zu stoßen, auch verbunden mit der Besorgnis arbeitsrechtlicher Schritte des Schul-/ Einrichtungsträgers.
- Lehrer/ Fachkräfte befürchten Eingriffe in ihre pädagogische Gestaltungsfreiheit.
- Es besteht der Eindruck, dass sich Fachverbände und Behörden nur schwer eingestehen können, jahrzehntelang in punkto „Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch“ ihre Aufgaben in einer Grauzone wahrgenommen zu haben.

---

<sup>2</sup> "Kindeswohlgefährdung" bedeutet im Sinne des Bundesgerichtshofs die Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr eines Kindes/ Jugendlichen, darüber hinaus das prognostizierte andauernde kindeswohlwidrige Handeln. Im Rahmen des „Kindeswohls“ geht es in der außerfamiliären SGB VIII- Erziehung darum, weitreichender als die Reaktionen auf „Kindeswohlgefährdungen“ in der Eltern/ Sorgeberechtigten- Ebene, fachlich nicht begründbarem/ illegitimen Handeln Erziehungsverantwortlicher (unzulässige Gewalt/ Machtmissbrauch) vorbeugend zu begegnen.